



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 23. NOVEMBER 2018

NR. 47

SEITEN 1665–1699



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



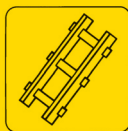
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

- 1665 Aus den Verhandlungen des Landrats
- 1667 Ausfall der Landratssession

Regierungsrat

- 1668 Beschluss

Direktionen

Landammannamt

- 1668 Kirchenopfer

Bildungs- und Kulturdirektion

- 1669 Medienmitteilung

Finanzdirektion

- 1671 Ausgleich kalte Progression
- 1671 Verjährung der Verrechnungssteuer für Fälligkeiten 2015

Sicherheitsdirektion

- 1671 Verfügung
Administrativmassnahmen

Weitere Behörden und Einrichtungen

Stiftungen

- 1672 Kunst- und Kulturstiftung Uri

- 1673 **Eigentumsübertragungen**

- 1676 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 1679 Bauplanauflagen

Verkehrsbeschränkungen

Signalisationen

- 1681 Gemeinde Bürglen
- 1681 Klausenpass, Sustenpass, Oberalppass, Furkapass

Submissionen

- 1682 Ausschreibung von Lieferungen/Dienstleistungen

Offene Stellen

- 1687 Bildungs- und Kulturdirektion

Gerichtlicher Teil

Landgerichtspräsidium Uri

- 1689 Gerichtliche Verbote

Landgerichtspräsidium Ursern

- 1690 Urteilspublikation

Schuldbetreibung und Konkurs

- 1691 Einstellungen des Konkursverfahrens

Rechtsauskunft

- 1692 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 2271 Ex. (Wemf 2018)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 36
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 1843
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
www.gislerwerbung.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: info@gislerwerbung.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanaufgaben Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Veranstaltungen

- 1693 Kanton
- 1693 Gemeinden

Gesetzgebung

Kanton

- 1694 Kantonale Waldverordnung
(KWV); Änderung
- 1699 Kantonale Landwirtschafts-
verordnung (KLWV); Änderung

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Session 14. November 2018 in Altdorf

Vorsitz:

Landratspräsident Peter Tresch, Göschenen

1. Sachgeschäfte
- 1.1 Zur kantonalen Volksinitiative «Zur Regulierung von Grossraubtieren im Kanton Uri» beschliesst der Landrat Folgendes:
 1. Die kantonale Volksinitiative «Zur Regulierung von Grossraubtieren im Kanton Uri» ist bezüglich dem geforderten Verbot der Einfuhr und Freilassung von Grossraubtieren ungültig.
 2. Der gültige Teil¹ der kantonalen Volksinitiative «Zur Regulierung von Grossraubtieren im Kanton Uri» unterliegt der Volksabstimmung.
 3. Die kantonale Volksinitiative «Zur Regulierung von Grossraubtieren im Kanton Uri» wird, soweit sie gültig ist, dem Volk zur Annahme empfohlen.
 4. Der kantonalen Volksinitiative nach Ziffer 2 wird kein direkter Gegenvorschlag gegenübergestellt.
 5. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Artikel 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) erhoben werden.
 6. Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.
- 1.2 Die Änderung der kantonalen Waldverordnung (KWV; RB 40.2111) wird beschlossen.
- 1.3 Die Änderung der kantonalen Landwirtschaftsverordnung wird beschlossen. Gleichzeitig wird die Motion Daniel Furrer, Erstfeld, zu Anpassung der Gewerbegrenze in der Landwirtschaft als materiell erledigt abgeschrieben.
- 1.4 Der Rechenschaftsbericht über die kantonale Verwaltung des Kantons Uri für die Jahre 2016 und 2017 wird genehmigt.

Im Rahmen des Rechenschaftsberichts werden die folgenden parlamentarischen Vorstösse auf den 1. Januar 2018 als formell und materiell erledigt abgeschrieben:

¹ Gültiger Teil: «Der Kanton erlässt Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Beschränkung und Regulierung des Bestandes. Die Förderung des Grossraubtierbestandes ist verboten.»
Dies bedingt eine Änderung der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101): Artikel 49 Absatz 2 (neu).

- Motion Urban Camenzind, Bürglen, zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus im Kanton Uri
 - Motion Christian Arnold, Seedorf, zu Anpassung der kantonalen Waldverordnung
 - Motion Toni Gamma, Gurnellen, für eine Lösung des Problems fehlender Fussballplätze
 - Postulat Thomas Arnold, Flüelen, zu «Uri und die Folgen der Klimaerwärmung»
 - Parlamentarische Empfehlung Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, zum Urner NEAT-Halt auch für Fahrgäste aus Nid- und Obwalden
 - Parlamentarische Empfehlung Dr. Toni Moser, Bürglen, zur Optimierung der Notfallversorgung in Uri
 - Parlamentarische Empfehlung Matthias Steinegger, Flüelen, zu Sanierung des Gotthardstrassentunnels
 - Parlamentarische Empfehlung der FDP-Fraktion (Matthias Steinegger, Flüelen) zu Wirtschaftsförderung und Standortpflege im Kanton Uri
 - Parlamentarische Empfehlung Dr. Toni Moser, Bürglen, zu «Flüchtlinge – Beschäftigung und Integration»
- 1.5 Der Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 2016 und 2017 wird genehmigt.
- 1.6 Der Nachtragskredit über 50 000 Franken für einen zusätzlichen Beitrag in den Fonds Natur- und Heimatschutz für Wildheuprojekte Uri wird beschlossen.
2. Berichte des Regierungsrats
- 2.1 Der Bericht zu Anpassung und Überarbeitung des kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden wird «ohne Wertung» zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird die Parlamentarische Empfehlung der Finanzkommission (Georg Simmen, Realp) zu Anpassung und Überarbeitung des kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden als materiell erledigt abgeschlossen. Der Regierungsrat wird beauftragt, zur Umsetzung der Massnahmen im Bereich Aufgabenteilung und im Finanz- und Lastenausgleich die erforderlichen Arbeiten auszulösen, Vorlagen mit entsprechenden Rechtsänderungen auszuarbeiten und dem Landrat zum Beschluss vorzulegen.

3. Schriftliche jährliche Berichterstattung der Kommissionen
 - 3.1 Der Bericht der Spitalkommission (März 2017 bis Oktober 2018) wird zur Kenntnis genommen.
 - 3.2 Der Bericht 2017 der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission (IFHK) der Hochschule Luzern – Fachhochschule Zentralschweiz (FHZ) an die Parlamente der Konkordatskantone wird zur Kenntnis genommen.
 - 3.3 Der Bericht 2017 der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) an die Parlamente der Konkordatskantone der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) wird zur Kenntnis genommen.
4. Parlamentarische Vorstösse
 - 4.1 Zur Beratung und Beschlussfassung
 - Postulat Daniel Furrer, Erstfeld, zu «Marschhalt bei der Sanierung des Knotens Kastelen und zu einer Gesamtplanung der Verkehrserschliessung im Zusammenhang mit der Sanierung der Umfahrungsstrasse». Das Postulat wird überwiesen und zugleich materiell abgeschrieben, da die Forderungen des Postulats erfüllt sind.
 - 4.2 Neue Parlamentarische Vorstösse
 - Motion Flavio Gisler, Schattdorf, für eine Gesamtrevision des Sozialhilfegesetzes
 - Motion Simon Stadler, Altdorf, zu Anerkennung und Wertschätzung der Pflege und Betreuung von Angehörigen zu HauseDiese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.
5. Fragestunde

Die jeweils zuständigen Regierungsmitglieder beantworten vier Fragen.

Altdorf, 15. November 2018

Für das Kurzprotokoll:
Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin

Ausfall der Landratssession

Die Ratsleitung hat beschlossen, die Landratssession vom 23. Januar 2019 ausfallen zu lassen.

Altdorf, 23. November 2018

Im Auftrag der Ratsleitung
Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin

Regierungsrat

Beschluss

Ermächtigung zur Erhebung von Ordnungsbussen auf dem Güterweg Giebel, Gemeinde Flüelen; Demission und Ernennung Kontrollorgan

In seiner Sitzung vom 6. November 2018 hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

1. Die Ermächtigung von Ruedi Briker zur Erhebung von Ordnungsbussen wird aufgehoben. Sein Ausweis als Kontrollorgan ist an die Kantonspolizei zu retournieren.
2. Ernst Herger, Giebel 4, 6454 Flüelen, wird ermächtigt, im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr, bei Übertretungen von Verkehrsbeschränkungen auf dem Güterweg Giebel, Gemeinde Flüelen, Ordnungsbussen zu erheben.
3. Die Kantonspolizei wird beauftragt, den Ermächtigten über seine Aufgaben zu instruieren (Art. 24 Abs. 4 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr).
4. Die Wegbaugenossenschaft Giebel wird ersucht, den Ermächtigten von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Altdorf, 23. November 2018

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Direktionen

Landammannamt

Kirchenopfer

Eidgenössischer Bettag 2018

Kirchenopfer zugunsten des Fonds für Hilfe bei Elementarschäden

Katholische Pfarreien

Altdorf (St. Martin, Bruder Klaus, Kantonsspital)	Fr.	1858.–
Andermatt	Fr.	477.65
Attinghausen	Fr.	489.–

Bürglen	Fr.	320.75
Erstfeld	Fr.	576.40
Flüelen	Fr.	479.75
Schattdorf	Fr.	685.–
Seelisberg	Fr.	112.–
Seelsorgeraum Seedorf/Bauen/Isenthal	Fr.	426.–
Silenen	Fr.	65.–
Sisikon	Fr.	37.20
Amsteg	Fr.	50.–
Bristen	Fr.	80.90
Spiringen	Fr.	238.70
Unterschächen	Fr.	202.25
Seelsorgeraum Urner Oberland	Fr.	263.–

Evangelisch-Reformierte Pfarreien

Landeskirche Uri	Fr.	210.–
------------------	-----	-------

Übrige

Freie Christliche Gemeinde Altdorf	Fr.	77.–
------------------------------------	-----	------

Total

Fr. 6648.60

Altdorf, 23. November 2018

Standeskanzlei Uri

Bildungs- und Kulturdirektion*Medienmitteilung***Studie zu motorischen Basiskompetenzen im Kindergartenalter**

Im Rahmen eines überkantonalen Forschungsprojekts in der Stadt Zürich und im Kanton Uri sind mögliche Unterschiede in den motorischen Leistungsdispositionen von Kindern in städtischen und ländlichen sowie Regel- und Bewegungskindergärten untersucht worden. An der Studie nahmen auch 170 Kinder aus dem Kanton Uri teil. Die Ergebnisse zeigen: Es lohnt sich, Bewegung im pädagogischen Schulkonzept zu integrieren.

Im Aufbau der motorischen Handlungsfähigkeit nimmt die frühkindliche Entwicklungsphase eine zentrale Stellung ein. Im Gegensatz zur Primarstufe existiert zur

Bewegungskompetenz von Kindergartenkindern in der Schweiz bislang wenig empirisches Wissen. Zudem sind aufgrund der kompetenzorientierten Ausrichtung des neuen Lehrplans 21 in der Unterrichtspraxis anwendungsorientierte Aufgabenformate erwünscht, die auch eine Einschätzung des motorischen Lernstands und förderorientierte Unterstützung der Kinder ermöglichen.

Zwei Kompetenzbereiche überprüft

Vor diesem Hintergrund hat ein überkantonales Forschungsprojekt mithilfe eines neu entwickelten Aufgabensets die motorischen Basiskompetenzen von vier- bis sechsjährigen Kindern überprüft, und zwar in den Kompetenzbereichen «Sich-Bewegen» (Balancieren, Rollen, Springen und Laufen) und «Etwas-Bewegen» (Werfen, Fangen, Prellen und Dribbeln). Beteiligt waren zwölf Kindergärten im Kanton Uri (mit 170 Kindern) und 14 Stadtkindergärten in Zürich (mit 233 Kindern). Die Teilstudie in Uri wurde unter der Leitung von Prof. Dr. Dr. Jürgen Kühnis von der Pädagogischen Hochschule Schwyz durchgeführt, und zwar in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksschulen. Am Montagabend, 19. November 2018, präsentierte Jürgen Kühnis in Altdorf die Resultate der Studie.

Erwartete Unterschiede nach Alter und Geschlecht bestätigt

Wie die Studie zeigt, schneiden ältere Kindergartenkinder in beiden überprüften Kompetenzbereichen deutlich besser ab als jüngere. Ebenfalls erwartungsgemäss zeigen sich in beiden Teilstichproben (Uri und Stadt Zürich) signifikante Unterschiede zugunsten der Mädchen im Kompetenzbereich «Sich-Bewegen» sowie zugunsten der Knaben im Kompetenzbereich «Etwas-Bewegen» (vor allem beim Zielwerfen und Dribbeln).

Beim Stadt-Land-Vergleich fällt auf, dass Urner Kinder in beiden Kompetenzbereichen deutlich bessere Leistungen zeigen als Kinder aus der Stadt Zürich. Dieser Unterschied dürfte in Anlehnung an andere Untersuchungen auf die in städtischen Wohngebieten stärker eingegrenzten Aktionsräume zurückzuführen sein (unter anderem hohe Wohn- und Verkehrsdichte); demgegenüber finden Kinder auf dem Land noch mehr frei nutzbare Flächen für das selbstständige Spielen und Bewegen vor.

Bedeutsame Unterschiede zwischen Regel- und Bewegungskindergärten

Wie die Studie weiter zeigt, verfügen Kinder aus Kindergärten mit einer besonders bewegungsfördernden Lernumgebung («Purzelbaum-Projekt») über einen besseren motorischen Leistungsstand als Kinder aus Regelkindergärten. Dieser Befund unterstreicht, dass es sich lohnt, Bewegung im pädagogischen Schulkonzept zu integrieren.

Finanzdirektion

Ausgleich kalte Progression

Ausgleich der kalten Progression bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen auf den 1. Januar 2019

Gestützt auf Artikel 67 Absatz 2 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG; RB 3.2211) und gestützt auf den negativen Teuerungsverlauf seit der letzten Anpassung per 1. Januar 2012 ist bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen auf den 1. Januar 2019 keine kalte Progression auszugleichen.

Verjährung der Verrechnungssteuer für Fälligkeiten 2015

Gemäss Artikel 32 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG; SR 642.21) erlischt der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn der Antrag nicht innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt wird, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist. Es handelt sich dabei um eine Verwirkungsfrist, die nicht verlängert werden kann.

Der Rückerstattungsantrag für Verrechnungssteuern, die auf im Jahre 2015 fällig gewordenen Zinsen und Dividenden abgezogen wurden, ist von den Berechtigten daher bis spätestens 31. Dezember 2018 auf dem amtlichen Formular bei der zuständigen Behörde (Natürliche Personen: Amt für Steuern, Tellgasse 1, 6460 Altdorf; Juristische Personen: Eidgenössische Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern) einzureichen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Anträge auf Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts USA sowie für die pauschale Steueranrechnung.

Altdorf, 23. November 2018

Finanzdirektion Uri
Urs Janett, Regierungsrat

Sicherheitsdirektion

Verfügung Administrativmassnahmen

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Braholli Fatjon, geboren am 17. Februar 1990, von Italien, letzte bekannte Adresse DE-60489 Frankfurt am Main, Rödelheimer Landstrasse 178, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 23. November 2018

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Weitere Behörden und Einrichtungen

Stiftungen

Kunst- und Kulturstiftung Uri

Werk- und Förderungsbeiträge 2018 – Übergabefeier

Samstag, 8. Dezember 2018, 17.00 Uhr, im Haus für Kunst Uri

Begrüssung: Elisabeth Fähndrich, Stiftungspräsidentin

Laudatio: Urs Bugmann, Kulturjournalist

Sonderausstellung: Konrad Abegg «Dazwischen-Räume»
Lina Müller und Luca Schenardi,
Stipendiaten New-York-Atelier

Musikalische Umrahmung: Carlo Gamma und Christian Hartmann

Öffnungszeiten:

Samstag, 8. Dezember 2018, bis Sonntag, 6. Januar 2019 (Finissage)

Donnerstag und Freitag: 14.00 bis 18.00 Uhr; Samstag und Sonntag: 11.00 bis 17.00 Uhr

Verleihung des Goldenen Uristiers – Öffentliche Einladung

Der Regierungsrat des Kantons Uri und die Kunst- und Kulturstiftung Uri verleihen Hansjörg Felber, langjähriger Leiter des internationalen Musikfestivals Alpentöne, den Goldenen Uristier.

Öffentliche Feier: Samstag, 5. Januar 2019, um 17.00 Uhr im Haus für Kunst Uri

Altdorf, 23. November 2018

Stiftungskuratorium

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Andermatt

Grundstück Nr.: S1125.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung mit Balkon im Erdgeschoss (grün) und Kellerabteil im Untergeschoss. B1, $\frac{149}{1000}$ Miteigentum an Nr. 344.1202; Grundstück Nr.: S1124.1202, Sonderrecht an der Doppelgarage Nr. 2 im Untergeschoss. G2 (braun), $\frac{26}{1000}$ Miteigentum an Nr. 344.1202, $\frac{1}{2}$ Miteigenschaftsanteil

Veräusserin:

Portmann-Thomas Brunhilde, Oberalpstrasse 43, 6490 Andermatt

Erwerber:

Infanger-Tresch Remo und Melanie, Obere Postmatte 21, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. Dezember 1978, 8. März 2018

Andermatt

Grundstück Nr.: S3036.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss Nord und Nebenraum (hellgrün), $\frac{170}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1095.1202, Gesamteigenschaftsanteil

Veräusserer:

Erben des Bucher-Koller Josef

Erwerberin:

Bucher-Koller Marie Louise, Margrethenweg 6, 6275 Ballwil

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

6. Mai 2018

Bauen

Grundstück Nr.: 104.1204, 45 431 m², Plan Nr. 3, Huttegg, Gebäude Vers.Nr. 249, Gebäude Vers.Nr. 38, Gebäude Vers.Nr. 39, Huttegg, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald, Strasse, Weg, übrige humusierte Flächen, übrige befestigte Flächen, Fels, Geröll, Sand, Fluss, Bach, Kanal

Veräusserer:

Aschwanden Wendelin Johann, Rynächtstrasse 9, 6460 Altdorf

Erwerber:

Aschwanden Christian, Hutegg, 6466 Bauen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

4. Januar 1983

Bürglen

Grundstück Nr.: 1094.1205, 699 m², Plan Nr. 66, Stalden, Gebäude Vers.Nr. 2009, Gebäude Vers.Nr. 993, Obriedenstrasse 5, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Vogel Urs Johann, Wehrheim 4b, 6468 Attinghausen

Erwerber:

Vogel-Riedi Dorothea Kreszentia, Obriedenstrasse 5, 6463 Bürglen; Vogel Ingo, Obriedenstrasse 5, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

14. März 1996

Erstfeld

Grundstück Nr.: 858.1206, 150 221 m², Plan Nr. 21, Hinteren Talberge, Gebäude Vers.Nr. 199, Gebäude Vers.Nr. 201, Gebäude Vers.Nr. 90, Bodenbergl, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Weide, Strasse, Weg, Fluss, Bach, Kanal, ¼ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Furrer-Kempf Anton Johann, Leonhardstrasse 59, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Furrer Johann Josef, Leonhardstrasse 56, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

22. Mai 2009

Isenthal

Grundstück Nr.: 128.1211, 26 403 m², Plan Nr. 5, Planggen, Gebäude Vers.Nr. 181, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Weide, Fels, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Jauch Hanspeter, Wiler 1, 6461 Isenthal

Erwerberin:

Jauch-Zurfluh Evelyn, Wiler 1, 6461 Isenthal

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

24. Mai 2017

Schattdorf

Grundstück Nr.: S3817.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung 1.0 B im Erdgeschoss (orange), $\frac{150}{1000}$ Miteigentum an Nr. 2068.1213

Veräussererin:

Föhn Immobilien AG, mit Sitz in Ingenbohl, Grand Parc 8, 6440 Brunnen

Erwerber:

Arnold-Föhn Johann und Silvia, Rissliweg 8, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

19. April 2011

Seelisberg

Grundstück Nr.: 491.1215, 1935 m², Plan Nr. 19, Tannwald, geschlossener Wald, Strasse, Weg

Veräusserer:

Erben des Wipfli-Schieli Walter Karl

Erwerber:

Wipfli-Barmettler Hermann Johannes, Bergweg 19, 6377 Seelisberg

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

14. Mai 2018

Silenen

Grundstück Nr.: 1086.1216, 783 m², Plan Nr. 33, Chohlplatz, Gebäude Vers.Nr. 1151, Talweg 1, Gebäude Vers.Nr. 1152, Gebäude Vers.Nr. 1154, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Epp Roland, Lärchenstrasse 11, 8903 Birmensdorf

Erwerberin:

Epp Helena, route du Péage 3, 1673 Rue

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

30. Dezember 2011

Spiringen

Grundstück Nr.: D988.1218, 109 m², Plan Nr. 8, Mättenwang, Baurecht für Wohnhaus, auf 30 Jahre, zulasten Nr. 2.1218; Grundstück Nr.: D1068.1218, 54 m², Plan Nr. 7, Hintere Hütten, Baurecht für Garagen, auf 30 Jahre, zulasten Nr. 3.1218

Veräusserer:

Gisler-Arnold Johann und Rosa Maria, Mättenwang 26, 8751 Urnerboden

Erwerber:

Gisler Alfred, Mättenwang 26, 8751 Urnerboden

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

6. September 1994, 11. Mai 2004, 18. September 2009

Wassen

Grundstück Nr.: 66.1220, 585 m², Plan Nr. 2, Moosmatt, Gartenanlage, Strasse, Weg

Veräusserin:

Einwohnergemeinde Wassen, Sustenstrasse 12, 6484 Wassen

Erwerber:

Gamma-Schacher Andreas und Fabienne, Gotthardstrasse 53, 6484 Wassen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

3. November 1949

Altdorf, 23. November 2018

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Geschäfte, welche noch vor dem 31. Dezember 2018 in das Handelsregister einzutragen sind, sind spätestens am Freitag, 14. Dezember 2018, eintragungsfähig beim Handelsregisteramt Uri einzureichen.

Vom 24. Dezember 2018 bis und mit 1. Januar 2019 bleibt der Schalter des Kantonalen Handelsregisters geschlossen.

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 14. bis 20. November 2018

Gisler 1843 AG,

in Altdorf (UR), CHE-102.167.143, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 174 vom 10.9.2018, Publ. 1004452180). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Steffen, Roland, von Embrach, in Römerswil, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

S&I Sprache und Integration GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-114.055.002, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 24 vom 5.2.2008, Publ. 4323706). Firma neu: *S&I Sprache und Integration GmbH in Liquidation*. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 7.11.2018 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wyss Sommer, Regula, von Sumiswald und Büron, in Altdorf (UR), Gesellschafterin

und Geschäftsführerin, Liquidatorin, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von Fr. 19.000.– [bisher: Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift].

Auto Regli GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-455.416.369, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 136 vom 17.7.2013, Publ. 982633). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Regli, Emanuel, von Wassen, in Schattdorf, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 50 Stammanteilen zu je Fr. 1000.– [bisher: Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–]; Regli, Josef Paul, von Wassen, in Altdorf (UR), mit Einzelunterschrift [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 30 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–].

J. Müller, in Altdorf (UR),

CHE-106.182.578, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 230 vom 26.11.2008, Publ. 4749548). Sitz neu: Flüelen. Domizil neu: Kirchstrasse 66b, 6454 Flüelen.

Zum schwarzen Löwen, Faria Gasser,

in Altdorf (UR), CHE-428.045.359, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 170 vom 4.9.2018, Publ. 4448351). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 24.10.2018 mangels Aktiven eingestellt worden.

Stiftung Behindertenbetriebe Uri (SBU),

in Schattdorf, CHE-107.368.513, Stiftung (SHAB Nr. 155 vom 14.8.2018, Publ. 4413505). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zurfluh, Engelbert, von Attinghausen, in Attinghausen, Vizepräsident des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Brücker, Leo, von Bürglen (UR), in Altdorf (UR), Vizepräsident des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung]; Bach, Maria Therese, von Zürich, in Horw, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung.

PFISTERER Switzerland AG (PFISTERER Switzerland SA) (PFISTERER Switzerland Ltd.), in Altdorf (UR), CHE-191.231.723, Gotthardstrasse 31, 6460 Altdorf UR, schweizerische Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: CHE-101.498.695. Firma Hauptsitz: PFISTERER Switzerland AG. Rechtsform Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: Malters.

Berichtigung des im SHAB Nr. 31 vom 15.2.2016, Id. 2666435, publizierten TR-Eintrags Nr. 72 vom 10.2.2016. *G.R.O.U.P. AG in Liquidation*, in Bürglen (UR), CHE-

101.437.713, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 163 vom 24.8.2018, Publ. 4433485). Statutenänderung: 18.1.2016.

ABL AG,

in Altdorf (UR), CHE-112.177.396, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 177 vom 13.09.2018, Publ. 1004454685). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bissig, Simon, von Unterschächen, in Seedorf UR, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Nobs, Matthias, von Schüpfen, in Glarus, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bissig, Kurt, von Attinghausen, in Attinghausen, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

FutureSign GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-174.487.782, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 53 vom 16.3.2017, Publ. 3407325). Die Gesellschaft (neu firmierend: Druckcenter Züri GmbH) wird infolge Verlegung des Sitzes nach Gossau (ZH) im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregister des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

Pensionskasse der Dätwyler Holding AG, Altdorf,

in Altdorf (UR), CHE-109.791.058, Stiftung (SHAB Nr. 154 vom 13.8.2018, Publ. 4411233). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zimmermann, Jurek, von Ennetbürgen, in Wetzikon (ZH), Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Neuhaus, Rico, von Rüderswil, in Schwyz, Vizepräsident des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Brütsch, Heinz, von Büttenhardt, in Büttenhardt, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Wessbecher, Marco, deutscher Staatsangehöriger, in Altdorf (UR), mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Emmen].

Stiftung Pflegezentrum Urnersee,

in Flüelen, CHE-493.900.548, Stiftung (SHAB Nr. 18 vom 26.1.2017, Publ. 3307265). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Janett, Jürg, von Zillis-Reischen, in Altdorf (UR), Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten; Vollenweider, Oskar, von Zürich, in Flüelen, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

Kinderbekleidung, Nagelmodellage und Fusspflege, Annett Rössler,

in Altdorf (UR), CHE-411.990.338, Schmiedgasse 14, 6460 Altdorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Verkauf von Kinderbekleidung und Kosmetikartikeln sowie Nagelmodellage und Fusspflege. Eingetragene Personen: Rössler, Annett, deutsche Staatsangehörige, in Altdorf (UR), Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

Arnold Entertainment,

in Altdorf (UR), CHE-424.054.856, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 122 vom 27.06.2017, Publ. 3604599). Domizil neu: Rathausplatz 8, 6460 Altdorf UR.

VM Pianezzi Ladenbau GmbH,

in Seedorf (UR), CHE-112.016.557, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 104 vom 2.6.2008, Publ. 4501578). Statutenänderung: 14.11.2018. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Pianezzi, Mario, von Vezia, in Seedorf (UR), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1000.– [bisher: mit einem Stammanteil von Fr. 19000.–]; Pianezzi, Bernadette, von Vezia, in Seedorf (UR), Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1000.– [bisher: mit einem Stammanteil von Fr. 1000.–].

Fäh & Zurfluh AG,

in Altdorf (UR), CHE-106.889.525, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 134 vom 13.7.2017, Publ. 3642525). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Suter, Jeannine, von Rain, in Baar, mit Kollektivprokura zu zweien.

Altdorf, 23. November 2018

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Erstfeld

- Bauherrschaft: Bauhofer Felix, Birtschen 14, Erstfeld
- Bauvorhaben: Anbau Balkon
- Bauplatz: Birtschen 14, Parzelle L950
- Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Furrer Paul M., Lüssiweg 41, 6300 Zug
Bauvorhaben: Ersatz und Austausch Trinkwasserspeicher
Bauplatz: Plattenberg, Parzelle L851
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Imholz Peter und Silvia, Wilerstrasse 73, Erstfeld
Bauvorhaben: Aufstellen Gartenhaus
Bauplatz: Wilerstrasse 73, Parzelle L1582
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Köse Hasret, Hofstatt 14, Erstfeld
Bauvorhaben: Balkonverglasung und Beschattung
Bauplatz: Hofstatt 14, Parzelle L1413
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Styger Ruedi, Alte Landstrasse 69, 6314 Unterägeri
Bauvorhaben: Zweckänderung, Einbau Studio
Bauplatz: Gotthardstrasse 109, Parzelle L567
Bemerkungen: keine Profilierung

Seelisberg

- Bauherrschaft: Arnold Franz, Zingelstrasse 1, Seelisberg
Bauvorhaben: Terrainveränderung
Bauplatz: Butzen, Parzelle 365
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Truttmann Peter, Fruttweg 12, Seelisberg
Bauvorhaben: Bauwagen für Holzschlag
Bauplatz: Obfrutt, Parzelle 446
Bemerkungen: keine Profilierung

Silenen

- Bauherrschaft: Elektrizitätswerk Altdorf AG, Herrengasse 1, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau Kabelrohranlage
Bauplatz: Schützenschachen, Parzelle 607
Bemerkungen: Verpflockt, Baute ausserhalb Bauzone
- Bauherrschaft: Loretz-Mattli Wendelin und Marianne, Ruslistrasse 9, Silenen
Bauvorhaben: Terrainveränderung und Ausplanierung
Bauplatz: Grund, Parzelle 1908
Bemerkungen: keine Profilierung

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Privatrechtliche Baueinsprachen richten sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 23. November 2018

Verkehrsbeschränkungen

Signalisationen

Gemeinde Bürglen

1. Folgende Verkehrsbeschränkung ist rechtskräftig:

Bürglen, Güterstrasse Holden–Breitebnet–Riedlig

Signal Nr. 2.14, Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder mit Zusatztafel «Fahrt nur mit Bewilligung der Wegbaugenossenschaft Holden–Breitebnet–Riedlig gestattet».

2. Die Signale werden im Einvernehmen mit der Kantonspolizei aufgestellt.

Altdorf, 23. November 2018

Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Klausenpass, Sustenpass, Oberalppass, Furkapass

1. Folgende Verkehrsbeschränkung ist rechtskräftig:

Klausenstrasse: Windeggen (Buswendeplatz) bis Urnerboden

Sustenpass: Färnigen bis Grenze Uri/Bern

Oberalppass: Wiler bis Grenze Uri/Graubünden

Furkapass: Realp (Witenwasserenstrasse) bis Grenze Uri/Wallis

Signal Nr. 1.30, andere Gefahren mit der Zusatztafel «reduzierter Winterdienst, keine Sicherheitsmassnahmen, Benutzung der Passstrasse auf eigene Gefahr».

Diese Information wird angezeigt vor der Passsschliessung. Als Vorbereitung der Passsschliessung müssen die Geländer entfernt werden, und der Winterdienst wird nur noch reduziert durchgeführt. Diese Verkehrsregelung tritt jeweils mit dem Aufstellen der Signale durch die Baudirektion Uri in Kraft.

Klausenstrasse: Windeggen (Buswendeplatz) bis Urnerboden**Sustenpass: Färnigen bis Grenze Uri/Bern****Oberalpass: Wiler bis Grenze Uri/Graubünden**

Signal Nr. 2.14, Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder und Signal Nr. 1.30, andere Gefahren, mit der Zusatztafel «kein Winterdienst, keine Sicherheitsmassnahmen, Benutzung der Passstrasse auf eigene Gefahr»

während der Wintersperre (Passschliessung) sowie bei Lawinengefahr oder Gefährdung der Verkehrsteilnehmenden. Diese Verkehrsbeschränkung tritt jeweils mit dem Aufstellen der Signale durch die Baudirektion Uri in Kraft.

2. Die Signale werden im Einvernehmen mit der Kantonspolizei aufgestellt.

Altdorf, 23. November 2018

Baudirektion Uri

Roger Nager, Regierungsrat

Submissionen

Ausschreibung von Lieferungen/Dienstleistungen

Gemeindewerke Erstfeld: 50/6.3-kV-Reguliertransformator 10-MVA, Kraftwerkszentrale Ripshausen

1. Auftraggeberin
Gemeindewerke Erstfeld
Gotthardstrasse 101
6472 Erstfeld
2. Gegenstand und Umfang der Beschaffung
Fertigung und Lieferung eines 50/6.3-kV-Reguliertransformators 10-MVA für die Kraftwerkszentrale Ripshausen, Erstfeld. Transport, Ablad, Einbringung und Montage des Transformators in der Kraftwerkszentrale Ripshausen, Erstfeld. Prüfungen gemäss Pflichtenheft im Werk und am Aufstellungsort inklusive Dokumentation.
3. Verfahrensart
Offenes Verfahren gemäss der Submissionsverordnung des Kantons Uri vom 15. Februar 2006 (SubV Uri). Die Beschaffung ist den im Staatsvertragsbereich geltenden Bestimmungen nicht unterstellt.
4. Termine
Lieferung, Transport und Montage: Dezember 2019
Inbetriebnahme: Januar 2020
Schlussabnahme: Februar 2020

5. Lieferort
Kraftwerkszentrale Ripshausen 4
6472 Erstfeld
Koordinaten 691 058, 188 450
6. Sprache des Verfahrens/Angebots inkl. Unterlagen
Deutsch
7. Unternehmervarianten
Es steht dem Anbieter frei, zusätzlich zum Amtsvorschlag (Grundangebot) maximal eine gleichwertige oder bessere Unternehmervariante anzubieten, falls sich aus dieser seiner Meinung nach Vorteile zugunsten GWE ergeben. Unternehmervarianten sind nur zugelassen, wenn gleichzeitig auch der Amtsvorschlag angeboten wurde. Unternehmervarianten sind entsprechend zu kennzeichnen und inkl. (evtl. sinngemäss) aller Beilagen separat beizulegen. Es ist eine separate Preiszusammenstellung auszufüllen. Es sind keine Lösungsvorschläge erwünscht, welche von der in der Ausschreibung spezifizierten Funktionalität, Liefer- und Leistungsumfang abweichen. Die Unternehmervariante muss mindestens den Anforderungen der Ausschreibung entsprechen. Unterschiedliche Preisarten gelten nicht als Unternehmervariante. Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung oder Prüfung einer Unternehmervariante. Hinweis: Unternehmervarianten sind Angebote, mit welchen das Beschaffungsziel auf andere Art als in der Ausschreibung vorgesehen erreicht werden kann.
8. Teilangebote
Der Anbieter ist für das gesamte ausgeschriebene Leistungspaket verantwortlich. GWE will einen Gesamtverantwortlichen. Teilangebote sind nicht zugelassen.
9. Bezug der Ausschreibungsunterlagen
Gemeindewerke Erstfeld
Markus Herger
Gotthardstrasse 101
CH-6472 Erstfeld
E-Mail: markus.herger@gemeindewerke-erstfeld.ch
Die Ausschreibungsunterlagen können schriftlich ab sofort bis am 7. Dezember 2018 bestellt werden. Bestellungen, die nach dem 7. Dezember 2018 eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die Unterlagen werden in elektronischer Form auf einer CD abgegeben.
10. Fragerunde
Gemäss Angaben in den Ausschreibungsunterlagen.

11. Anschrift und Frist zur Einreichung der Offerten

Die Angebote sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben an folgende Adresse einzureichen:

Gemeindewerke Erstfeld
Markus Herger
Gotthardstrasse 101
CH-6472 Erstfeld

Angebote, die bis zum 18. Januar 2019, 11.00 Uhr, nicht vorliegen, werden vom Verfahren ausgeschlossen und ungeöffnet an den Anbieter retourniert. Das Risiko, dass das Angebot nicht rechtzeitig eintrifft, liegt beim Anbieter. Das Datum des Poststempels ist nicht massgebend.

12. Offertöffnung

Die Offertöffnung findet am 18. Januar 2019, 14.00 Uhr, bei Gemeindewerke Erstfeld, Gotthardstrasse 101, 6472 Erstfeld, statt. Anbieter, die ein Angebot eingereicht haben, sind zur Offertöffnung zugelassen. Über die Offertöffnung wird ein Protokoll erstellt, das allen Anbietern abgegeben bzw. zugestellt wird.

13. Eignungskriterien

GWE legt Wert auf gute und faire Bedingungen und auf das Einhalten von Arbeitssicherheitsvorschriften beim Lieferanten und deren Unterlieferanten.

Für die Prüfung der Eignung der Anbieter gelten folgende Kriterien, deren vollständige Erfüllung durch entsprechende Nachweise erbracht werden muss. Es müssen alle genannten Kriterien erfüllt werden. Die Eignung ist bezüglich des Anbieters und der von ihm beigezogenen Subunternehmer für die von diesen zu erbringenden Arbeiten/Lieferungen zu belegen. Anbieter, welche die Eignungskriterien nicht erfüllen, können aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Die Eignungskriterien werden mit erfüllt/nicht erfüllt bewertet. Es gelten folgende Eignungskriterien:

■ Finanzielle Eignung des Anbieters:

- Nachweis über die Eignung aus finanzieller und wirtschaftlicher Sicht (z.B. Geschäftsbericht, Jahresrechnung, aktueller Handelsregistrauszug, aktueller Betriebsregistrauszug, Steuerauskunft, Bonitätsauskunft, Haftpflichtversicherung).

■ Qualifikation der ausgeschriebenen Leistungen:

- Nachweis von mindestens 2 vergleichbaren Referenzen in den letzten 5 Jahren in der Schweiz (gleiche Grösse und Komplexität).
- Nachweis des Anbieters über seine Infrastruktur, seine Organisation, seine Kapazität, sein Know-how und seine Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten, damit die ausgeschriebenen Lieferungen/Leistungen erbracht werden können (z.B. Beschreibung der Personalkapazität, tech-

nische Ressourcen, Fertigungskapazitäten und Ausstattung im Hinblick auf die Erbringung des zu vergebenden Auftrages).

- Nachweis des Anbieters über seine Erfahrung in der Auslegung und Herstellung von Dreiphasen-Reguliertransformatoren mit der geforderten Leistung und Spannung mit eigener Berechnung/Konstruktion sowie eigener Fertigung und Montage (Kern + Wicklung) am selben Standort.
- Nachweis über die Erfahrung und Qualifikation der Schlüsselpersonen aus vergleichbaren Referenzen inkl. Lebensläufe.

■ Qualitätsmanagement:

- Nachweise über gültige ISO-Zertifikate nach ISO 9001 und ISO 14001 oder von vergleichbaren QS-Systemen.
- Nachweis einer Service- und Dienstleistungsorganisation (Support) im Falle von Störungen, Reparaturen und technischen Auskünften.
- Beurteilung von Störungen innerhalb von 8 Stunden vor Ort.

14. Muss-Kriterien/Teilnahmevoraussetzungen

Das Angebot muss alle nachfolgenden Muss-Kriterien erfüllen. Die Nichteinhaltung der genannten Muss-Kriterien bzw. das Nichterbringen der entsprechenden Nachweise kann zum Ausschluss des Anbieters aus dem Vergabeverfahren führen. Die Muss-Kriterien werden mit erfüllt/nicht erfüllt bewertet. Es gelten folgende Muss-Kriterien:

- Termingerechte Einreichung des Angebots.
- Das Angebot muss verbindlich sein.
- Das Angebot muss 4 Monate über den Termin der Offertöffnung hinaus ohne Preisanpassung gültig sein.
- Preisangebot in Schweizer Franken, keine Anbindung an einen Fremdwährungskurs.
- Der Anbieter ist für das gesamte ausgeschriebene Leistungspaket verantwortlich. GWE will einen Gesamtverantwortlichen. Teilangebote sind nicht zugelassen.
- GWE erwartet ein Gesamtangebot. Sämtliche Optionen müssen angeboten werden.
- Vollständiges und konformes Ausfüllen sowie Unterzeichnen der Formulare gemäss den Beilagen zu den Ausschreibungsunterlagen.
- Einreichung des Angebots mit allen Beilagen und verlangten Unterlagen in deutscher Sprache. Ausgenommen sind allfällige nicht in deutscher Sprache verfügbare Unterlagen wie Firmenstruktur und Organisation, Geschäftsberichte, Qualitätssicherungssystem oder Produktbeschreibungen. Diese können in englischer Sprache geliefert werden.
- Das Angebot ist in 2-facher Ausführung schriftlich und auf CD (1-fach) einzureichen. Original und Kopien sind entsprechend zu kennzeichnen.

- Original und Angebotskopie müssen miteinander und mit der mitgelieferten CD übereinstimmen.
 - Anerkennung der rechtlichen und kommerziellen Vertragsbedingungen und des Werkvertrages gemäss Beilage zu den Ausschreibungsunterlagen. Verzicht auf eigene Geschäftsbedingungen.
 - Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von GWE müssen unterschrieben dem Angebot beigelegt werden.
 - Die Geheimhaltungsvereinbarung muss unterschrieben dem Angebot beigelegt werden.
 - Erfüllung der im Pflichtenheft bezeichneten Spezifikationen/technischen Anforderungen bzw. Nachweis der Gleichwertigkeit bei Abweichen davon.
 - Erfüllung der massgeblichen Vorschriften der Starkstromverordnung (zum schweizerischen Elektrizitätsgesetz) sowie der nationalen, technischen Normen.
15. Zuschlagskriterien
- Die Angebote werden nach den folgenden Kriterien und deren Gewichtung bewertet:
- | | |
|---|-----|
| 1. Technik, Lösungskonzept inkl. Transport, Funktionalität, Technische Qualität | 45% |
| 2. Investitionskosten plus Betriebskosten (Leerlauf- und Lastverluste) | 40% |
| 3. Firmenreferenzen/Schlüsselpersonen | 15% |
16. Verhandlungen
- Verhandlungen zwischen der Vergabestelle und den Anbietenden über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhalts in diesem Zusammenhang sind – ausser im freihändigen Verfahren – gemäss Art. 51 SubV Uri unzulässig. Die Vergabestelle kann gemäss Art. 50 SubV Uri von den Anbietenden Erläuterungen zu deren Eignung und deren Angebot einholen.
17. Rechtsmittelbelehrung
- Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o Mario Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, schriftlich ein Schlichtungsgesuch eingereicht werden. Das Schlichtungsgesuch hat Rechtsbegehren und Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Publikation und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Offene Stellen

Bildungs- und Kulturdirektion

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unterstützt Jugendliche und Erwachsene bei der Berufs- und Studienwahl sowie bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn. Sie betreibt ein Berufsinformationszentrum und unterstützt die Schulen bei der beruflichen Orientierung. Infolge Pensionierung des Stelleninhabers haben wir die Stelle als

Abteilungsleiter/in Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (ca. 80%)

per 1. Mai 2019 oder nach Vereinbarung neu zu besetzen.

Aufgaben:

- personelle, fachliche und organisatorische Gesamtverantwortung für die Abteilung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Uri
- Kontaktpflege mit Schulen, Behörden, Unternehmen sowie weiteren für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung relevanten Institutionen
- Mitarbeit in kantonalen, regionalen und nationalen Gremien
- Beratungen zur Berufs- und Schulwahl, zur Studienwahl und bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn
- Unterstützung von Schulen und Lehrpersonen im berufswahlvorbereitenden Unterricht
- Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Referaten für die Öffentlichkeit

Anforderungen:

- anerkannte Ausbildung und einschlägige Erfahrung in Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
- Führungserfahrung
- belastbare, kommunikative und zielstrebige Person mit überdurchschnittlicher Leistungsbereitschaft
- Interesse an der Arbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen
- Gewandtheit in Auftritt und Kommunikation bei Präsentationen und Referaten
- Teamfähigkeit, kooperative, lösungsorientierte Grundhaltung
- versierter Umgang mit den gängigen Office-Anwendungen und ICT-Mitteln

Angebot: Wir bieten Ihnen ein vielfältiges und abwechslungsreiches Aufgabengebiet mit grossem Handlungsspielraum für die eigene Initiative, ein kleines, flexibles und motiviertes Team, dessen Mitglieder einander unterstützen, fortschrittliche Sozialleistungen sowie attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Senden Sie diese bitte bis 28. Dezember 2018 elektronisch via www.ur.ch/stellen oder per Post an das Direktionssekretariat, Bildungs- und Kulturdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Josef Renner, Vorsteher Amt für Beratungsdienste, Telefon +41 41 875 20 58/E-Mail: josef.renner@ur.ch, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 23. November 2018

Bildungs- und Kulturdirektion Uri
Beat Jörg, Regierungsrat

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unterstützt Jugendliche und Erwachsene bei der Berufs- und Studienwahl sowie bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn. Sie betreibt ein Berufsinformationszentrum und unterstützt die Schulen bei der beruflichen Orientierung. Infolge Pensionierung der Stelleninhaberin haben wir die Stelle als

Berufs-, Studien- und Laufbahnberater/in (ca. 80 %)

per 1. August 2019 oder nach Vereinbarung neu zu besetzen.

Aufgaben:

- Beratungen zur Berufs- und Schulwahl, zur Studienwahl und bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn
- Informationsgespräche und Kurzberatungen im Berufsinformationszentrum
- Kontaktpflege mit Schulen, Behörden, Unternehmen sowie weiteren für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung relevanten Institutionen
- Unterstützung von Schulen und Lehrpersonen im berufswahlvorbereitenden Unterricht, Durchführung von Eltern- und Klassenveranstaltungen
- Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Referaten für die Öffentlichkeit
- Mitarbeit in kantonalen und regionalen Kommissionen und Arbeitsgruppen

Anforderungen:

- anerkannte oder fortgeschrittene Ausbildung in Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
- belastbare, kommunikative und zielstrebige Person mit überdurchschnittlicher Leistungsbereitschaft
- Interesse an der Arbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen
- Gewandtheit in Auftritt und Kommunikation bei Veranstaltungen in der Öffentlichkeit
- Teamfähigkeit
- versierter Umgang mit den gängigen Office-Anwendungen und ICT-Mitteln

Angebot: Wir bieten Ihnen ein vielfältiges und abwechslungsreiches Aufgabengebiet mit grossem Handlungsspielraum für die eigene Initiative, ein kleines, flexibles und motiviertes Team, dessen Mitglieder einander unterstützen, fortschrittliche Sozialleistungen sowie attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Senden Sie diese bitte bis 28. Dezember 2018 elektronisch via www.ur.ch/stellen oder per Post an das Direktionssekretariat, Bildungs- und Kulturdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Josef Renner, Vorsteher Amt für Beratungsdienste, Telefon +41 41 875 20 58/E-Mail: josef.renner@ur.ch, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 23. November 2018

Bildungs- und Kulturdirektion Uri
Beat Jörg, Regierungsrat

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

Gerichtliche Verbote

Auf Verlangen der Eigentümer L63, L64, L65, L67, L69 und L2078, Schattdorf, sowie L31, Erstfeld, wird folgendes gerichtliches Verbot erlassen:

Unberechtigten ist es gerichtlich verboten, die Grundstücke L63, L64, L65, L67, L69 und L2078, Schattdorf, sowie L31, Erstfeld, zu betreten oder zu befahren.

Widerhandlungen gegen das gerichtliche Verbot können auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Die Landgerichtspräsidentin Uri

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Landgerichtspräsidium Uri Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung.

Altdorf, 23. November 2018 / LGP 18 373 Landgerichtspräsidium Uri
Die Präsidentin:
Agnes H. Planzer Stüssi

Auf Verlangen des Eigentümers L65, Schattdorf, wird folgendes gerichtliches Verbot erlassen:

Unberechtigten ist es gerichtlich verboten, das Grundstück L65, Schattdorf, zu betreten oder zu befahren.

Widerhandlungen gegen das gerichtliche Verbot können auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Die Landgerichtspräsidentin Uri

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Landgerichtspräsidium Uri Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung.

Altdorf, 23. November 2018 / LGP 18 374 Landgerichtspräsidium Uri
Die Präsidentin:
Agnes H. Planzer Stüssi

Landgerichtspräsidium Ursern

Urteilspublikation

Im Verfahren excent AG, Wollerau, gegen TGA CONSULT Kft, Budapest (HU), Zweigniederlassung Andermatt/Schweiz, zurzeit unbekannten Domizils, hat das Landgerichtspräsidium Ursern mit Datum vom 16. November 2018 entschieden:

1. Über die TGA CONSULT Kft, Budapest (HU), Zweigniederlassung Andermatt/Schweiz, mit Sitz in Andermatt, zurzeit unbekannten Domizils, ehemals domiziliert an der Bahnhofstrasse 16, 6490 Andermatt, wird mit Wirkung ab Freitag, 16. November 2018, 10.01 Uhr, der Konkurs eröffnet.
2. Die Gerichtskosten betragen Fr. 500.–. Sie werden mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Gerichtskostenvorschuss von Fr. 3000.– verrechnet. Der Restbetrag des Gerichtskostenvorschusses wird – unter dem Vorbehalt weiterer Gerichtsgebühren im Zusammenhang mit dem Konkurs – dem Konkursamt Uri zur Abdeckung der nachfolgenden Konkurskosten im Sinne von Art. 169 Abs. 1 SchKG überwiesen.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Publikation schriftlich Beschwerde beim Obergericht des Kantons Uri, Altdorf, erhoben werden (Art. 319 ff. ZPO).

Die Gesuchsgegnerin kann den Entscheid nach Terminvereinbarung

(Telefon 041 887 04 55 oder 041 875 22 41) auf der Gerichtskanzlei Ursern, Gott-hardstrasse 81, 6490 Andermatt, beziehen.

Andermatt, 23. November 2018 (GP 39/18) Landgerichtspräsidium Ursern
Die Präsidentin:
Silvia Russi

Schuldbetreibung und Konkurs

Einstellungen des Konkursverfahrens

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten. Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Einstellung des Konkursverfahrens Yvonne Gisler-Stehlin, ausgeschlagene Erbschaft
Publikationsdaten SHAB, KABUR – 23. November 2018
Publizierende Stelle Konkursamt des Kantons Uri
Meldungsnummer KK03-0000001967

Schuldnerin

Yvonne Gisler-Stehlin

Heimatort: Spiringen UR

Staatsbürgerin: Schweiz

Geburtsdatum: 7. August 1934

Todesdatum: 7. Dezember 2017

Wohnhaft gewesen:

Rosenbergweg 8

6460 Altdorf

Datum der Konkurseröffnung: 17. Juli 2018

Datum der Einstellung: 6. November 2018

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–

Rechtliche Hinweise

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 3. Dezember 2018

Altdorf, 23. November 2018

Anmeldestelle
Konkursamt des Kantons Uri
Dätwylerstrasse 15
6460 Altdorf UR

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten. Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Einstellung des Konkursverfahrens Fabio Bernasconi
Publikationsdaten SHAB, KABUR – 23. November 2018
Publizierende Stelle Konkursamt des Kantons Uri
Meldungsnummer KK03-0000001942

Schuldner

Fabio Bernasconi

Heimatort: Breggia TI

Staatsbürger: Schweiz

Geburtsdatum: 8. Mai 1956

Seeblick 3

6452 Sisikon

Inhaber des Einzelunternehmens «Fabio Bernasconi Consulting», CHE-166.794.207, mit Sitz in Hünenberg ZG, Bösch 83B, 6331 Hünenberg

Datum der Konkurseröffnung: 13. November 2017

Datum der Einstellung: 30. Oktober 2018

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–

Rechtliche Hinweise

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 3. Dezember 2018

Altdorf, 23. November 2018

Anmeldestelle

Konkursamt des Kantons Uri

Dätwylerstrasse 15

6460 Altdorf UR

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 6. Dezember 2018, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt MLaw Michael Zraggen, Bachmann und Huber, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Kanton

Kunst- und Kulturstiftung Uri

Übergabefeier der Werk- und Förderungsbeiträge 2018

Samstag, 8. Dezember 2018, 17.00 Uhr, Haus für Kunst Uri, Altdorf

Jahresausstellung: Samstag, 8. Dezember 2018, bis Sonntag, 6. Januar 2019 (Finissage)

Öffnungszeiten: Do/Fr: 14.00 bis 18.00 Uhr, und Sa/So: 11.00 bis 17.00 Uhr

Ausstellungsrundgang und Finissage: Sonntag, 6. Januar 2019, 15.00 Uhr, im Haus für Kunst Uri

Verleihung des Goldenen Uristiers an Hansjörg Felber

Samstag, 5. Januar 2019, 17.00 Uhr, Haus für Kunst Uri

Gemeinden

Dienstag, 27. November 2018

Donnerstag 29. November 2018

■ Auszahlung Korporationsbürgernutzen Schattdorf

18.00 bis 20.00 Uhr, Dienstag, 27. November 2018

18.00 bis 19.30 Uhr, Donnerstag, 29. November 2018

in der Aula des Gräwimatt-Schulhauses.

Donnerstag, 29. November 2018

■ Korporationsbürgergemeindeversammlung

20.00 Uhr, im Gräwimatt-Schulhaus, Schattdorf

Donnerstag, 29. November 2018

■ Korporationsbürgerversammlung Gemeinde Altdorf

20.00 Uhr, im Alters- und Pflegeheim Rosenberg, Altdorf.

Kanton

KANTONALE WALDVERORDNUNG (KWV)

(Änderung vom 14. November 2018)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst,

I.

Die kantonale Waldverordnung vom 13. November 1996¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 6 Rodungersatz

¹ Anstelle von Realersatz kann im Rahmen von Artikel 7 Absatz 2 WaG eine Ersatzmassnahme getroffen oder eine Abgabe für ein Projekt zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald geleistet werden.

² Die Ersatzmassnahme oder Abgabe wird mit der Rodungsbewilligung verfügt.

Artikel 9 Waldfeststellung

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann auf seine Kosten bei der zuständigen Direktion² feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Besteht an der Waldfeststellung ein öffentliches Interesse, ist sie von Amtes wegen vorzunehmen.

² Wer durch die Waldfeststellung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse am Waldfeststellungsentscheid haben kann, ist vorgängig anzuhören.

³ Die zuständige Direktion³ erlässt die Verfügung zur Waldfeststellung. Dieser Entscheid ist den Gesuchstellern, weiteren Betroffenen und der Einwohnergemeinde zu eröffnen.

Artikel 10a Gedeckte Holzlager (neu)

¹ Kleine, einfach erstellte und gedeckte Energieholzlager, insbesondere ein- oder zweireihig geschichtete und abgedeckte Stückholzlager entlang von land- oder forstwirtschaftlichen Erschliessungsstrassen oder Holzlagerplätzen, bedürfen keiner Baubewilligung.

² Der Regierungsrat erlässt weitere Vorschriften, insbesondere zu den maximalen Ausmassen dieser gedeckten Energieholzlager.

¹ RB 40.2111

² Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 13 Absatz 2

² Vorgängig ist die Zustimmung des Waldeigentümers einzuholen.

Artikel 14a Velofahren, Mountainbiken und Reiten (neu)

¹ Velofahren, Mountainbiken und Reiten im Wald sind auf Waldstrassen, befestigten Waldwegen und auf speziell bezeichneten und von der zuständigen Direktion⁴ bewilligten Pisten erlaubt. Vorausgesetzt wird die Einwilligung des Eigentümers.

² Die Mitbenützung von signalisierten Fuss- und Wanderwegen richtet sich nach dem kantonalen Fuss- und Wanderweggesetz⁵.

Artikel 16

aufgehoben

Artikel 17 Schutzmassnahmen und Zuständigkeit

¹ Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, sichern der Kanton, die Korporationen und die Gemeinden die betroffenen Gebiete vor Lawinen, Rutschungen, Erosion, Steinschlag und ähnlichen Gefahren. Sie unterstützen dieses Ziel durch eine dauernde Pflege und sinnvolle Nutzung des Walds. Der erforderliche Aufwand und der zu erwartende Nutzen sind gegeneinander abzuwägen.

² Der Regierungsrat sorgt für eine integrale Planung der Schutzmassnahmen.

³ Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen die Naturgefahren bei allen raumwirksamen Tätigkeiten. Der Kanton berücksichtigt sie insbesondere bei der Richtplanung, die Gemeinden bei der Nutzungsplanung.

⁴ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵ RB 50.1161

⁶ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 18 Grundlagen

¹ Als Grundlage für den Schutz vor Naturereignissen führt das zuständige Amt:

- einen Ereigniskataster und eine Gefahrenkarte, die alle Naturgefahren erfassen, die Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährden können;
- einen Schutzbautenkataster, der alle Bauten und Anlagen erfasst, die für den Schutz vor Naturereignissen von Bedeutung sind.

² Das zuständige Amt⁷ koordiniert vergleichbare Arbeiten und Unterlagen der übrigen Direktionen mit dem Ereigniskataster und der Gefahrenkarte.

³ Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, errichtet das zuständige Amt⁸ einen Frühwarndienst.

Artikel 23 Absatz 2

² Sie dienen als Grundlage für die Programmvereinbarungen zwischen dem Kanton und den Waldeigentümern und für Einzelprojekte nach Artikel 37.

Artikel 24

aufgehoben

Artikel 25

aufgehoben

Artikel 26 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 31 Waldschäden

¹ Die Revierförster überwachen den Gesundheitszustand des Walds und melden Schäden und Krankheiten dem zuständigen Amt⁹.

² Das zuständige Amt¹⁰ ordnet die notwendigen Massnahmen an mit dem Ziel der Tilgung, Eindämmung oder Begrenzung der Schäden oder Krankheiten.

⁷ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁸ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁹ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁰ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 31a Wildeinfluss (neu)

¹ Das zuständige Amt¹¹ untersucht periodisch den Einfluss des Wilds auf die Waldverjüngung. Die Jägerschaft wird zur Mitwirkung eingeladen.

² Treten trotz Regulierung der Wildbestände übermässige Wildschäden auf, erarbeitet der Kanton ein Konzept und ordnet Massnahmen an, namentlich jagdliche Massnahmen, forstliche Massnahmen sowie Massnahmen zur Beruhigung der Lebensräume.

Artikel 34 Verwendung einheimischen Holzes

¹ Der Kanton fördert die Verwendung von einheimischem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger bei allen seinen Tätigkeiten. Er kann Massnahmen zur Förderung der Holzverwendung und der Holzforschung unterstützen.

² Bei der Projektierung von kantonalen sowie vom Kanton subventionierten Bauten ist die Holzbauweise und die Nutzung der Holzenergie in die Evaluation einzubeziehen.

Artikel 36 Buchstabe c (neu)

c) die Grundlagenerhebung für den Schutz vor Naturereignissen gemäss Artikel 18 Absatz 1.

Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben b, g (neu), h (neu) und i (neu)

¹ Der Kanton gewährt der Bauherrschaft Beiträge zum Vollzug dieser Verordnung, namentlich an:

- b) die Begründung und die Pflege des Schutzwalds;
- g) die Verhütung und Behebung von Waldschäden, die die Funktion des Walds gefährden;
- h) die Anpassung oder Wiederherstellung von Erschliessungsanlagen ausserhalb des Schutzwalds, soweit sie auf den Wald als natürliche Lebensgemeinschaft Rücksicht nimmt;
- i) Massnahmen zur Förderung der Holzverwendung und der Holzforschung.

¹¹ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 46 Kreisforstmeister und Revierförster

¹ Jedem Forstkreis steht ein Forstmeister und jedem Forstrevier ein Revierförster vor. Diese Waldfachleute verfügen über eine höhere Ausbildung und praktische Erfahrung.

² Der Kanton wählt und besoldet die Forstmeister. Die Korporationen Uri und Ursern bzw. deren Korporationsbürgergemeinden wählen und besolden die Revierförster im entsprechenden Korporationsgebiet.

³ Die Korporationen leisten an die Besoldung der Forstmeister Beiträge. Deren Höhe wird durch besondere Vereinbarungen zwischen Kanton und Korporationen festgelegt.

⁴ Die vom Kanton an die Revierförster delegierten Aufgaben gemäss Artikel 45 Absatz 3 werden durch den Kanton entschädigt. Der Regierungsrat erlässt hierzu ein Reglement.

Artikel 51 Absatz 3

³ Die Strafverfolgung richtet sich nach der Strafprozessordnung¹².

Artikel 54 Genehmigungsvorbehalt

Die Artikel 15, 16 und 19 bis 25 dieser Verordnung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bunds.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Peter Tresch

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Datum der Veröffentlichung: 23. November 2018

Letzter Tag der Referendumsfrist: 21. Februar 2019

¹² SR 312.0

KANTONALE**LANDWIRTSCHAFTSVERORDNUNG (KLWV)**

(Änderung vom 14. November 2018)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die kantonale Landwirtschaftsverordnung vom 24. Mai 2000¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 25a**Landwirtschaftliche Gewerbe (neu)**

¹ Als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne von Artikel 5 Buchstabe a des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)² gelten landwirtschaftliche Betriebe, die mindestens ein Arbeitsaufkommen von 0.8 Standardarbeitskräften (SAK) aufweisen.

² Für die Berechnung des erforderlichen Arbeitsaufkommens in SAK gelten die Faktoren gemäss Artikel 2a der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB)³.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Peter Tresch

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Datum der Veröffentlichung: 23. November 2018

Letzter Tag der Referendumsfrist: 21. Februar 2019

¹ RB 60.1111

² SR 211.412.11

³ SR 211.412.110

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

